

**Rad- und Sportverein
Hohenmemmingen e.V.**



Interne Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben der Vorstände

§ 2 Beschlussfassung

§ 3 Wahlperiode

§ 4 Schriftführer

§ 5 Sitzungshäufigkeit Vorstand und Gesamtvorstand

§ 6 Sitzungsvorbereitungen zur Gesamtvorstandssitzung

§ 7 Niederschrift

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Datenschutz

§ 10 Schlussbestimmung

Hinweis:

In den nachfolgenden Paragraphen werden keine Unterscheidungen nach Geschlechtern vorgenommen. Es sind jedoch immer bei Angaben zu Funktionen oder Personenkreisen beide Geschlechter angesprochen.

§ 1 Aufgaben der Vorstände

1. Die Vorstände im Außen- und Innenverhältnis vertreten den Verein bei geladenen Veranstaltungen. Die Vorstände dienen für interne und externe Fragen als Ansprechpartner gemäß den zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Vorstände haben die Vorbereitung und Leitung von Beiratssitzungen durchzuführen.

§ 2 Beschlussfassung

1. Jede Abteilung kann durch ein gem. Satzung entsendetes Beiratsmitglied an den Beiratssitzungen des Gesamtvereins teilnehmen. Eine Vertreterregelung ist jederzeit möglich.
2. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
3. Abstimmung können offen per Handzeichen durchgeführt werden. Dazu müssen sich alle anwesenden, stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder einstimmig für eine offene Wahl entscheiden.

§ 3 Wahlperiode

1. Die Wahlperiode der gewählten Vorstände gem. der Vereinssatzung bezieht sich auf die Dauer von 2 Jahren. Darüber hinaus können die Vorstände auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben.
2. Es ist eine Trennung der Wahlperioden im angemessenen Verhältnis zur Anzahl der gewählten Beiratsmitglieder zu gewährleisten, so dass die Wahlperiode nicht für alle gewählten Beirats- und Vorstandsmitglieder zeitgleich endet.
3. Die gewählten und entsendeten Beiräte sollen ebenfalls eine 2-jährige Amtszeit wahrnehmen.

§ 4 Schriftführer

1. Der Schriftführer wird vom Gesamtvorstand gemäß § 14 gewählt.

§ 5 Sitzungshäufigkeit Vorstand und Gesamtvorstand

1. Die Sitzungshäufigkeit ist nach Bedarf zu regeln. Geplant sind folgende Terminierungen:
 - a. Vorstandsgremium Außen-/Innenverhältnis 6-7 Sitzungen pro Jahr
 - b. Beiratssitzung 6-7 Sitzungen pro Jahr
 - c. Sitzungen innerhalb der Aufgabengebiete und Bereiche sind individuell zu regeln und abhängig von z.B. Vereinsfesten und sonstigen Aufgabenthemen.
2. Daneben ist eine Versammlung immer dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Grundsätzlich kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangen.
4. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin erfolgen, in Ausnahme und Dringlichkeitsfällen ist der Vorstand gemäß §26 BGB vorher zu informieren, damit dieser die Dringlichkeit prüfen kann.
5. Eine Einberufung muss schriftlich per Briefeinwurf, per Fax oder E-Mail erfolgen. Über den Erhalt der Einladung muss eine Rückmeldung spätestens sieben (7) Tage vor Sitzungstermin erfolgen.

§ 6 Sitzungsvorbereitung zur Gesamtvorstandssitzung

1. Der Vorstand Außen-/Innenverhältnis erstellt die Sitzungsvorlage und Sitzungsagenda.
2. Der Vorstand Außen-/Innenverhältnis informiert die Beiratsmitglieder vor einer Beiratssitzung schriftlich über Besprechungspunkte und Abstimmungspunkte gemäß der erstellten Sitzungsvorlage und Sitzungsagenda. Die Beiratsmitglieder unterrichten ihre Abteilungsmitglieder.
 - a. Es ist gewährleistet, dass die gewählten und ggfs. entsendeten Beiratsmitglieder eine Meinungsbildung im Vorfeld der Sitzungen vornehmen. Die jeweiligen Abteilungen können eine Gruppenempfehlung über ihren Gruppenvertreter für die Beiratssitzung äußern.
 - b. Es werden das Mitbestimmungsrecht und die -pflicht der aktiven Mitglieder auch unterjährig gestärkt.
 - c. Die Mitbestimmungspflichten und -rechte der passiven Mitglieder werden über die Wahl der Beiräte aus der Hauptversammlung abgedeckt.
4. Die entsendeten Beiräte können incl. einem Stellvertreter an den Beiratssitzungen teilnehmen und Diskussionsbeiträge leisten. Bei Abstimmungen haben die Gruppierungen jedoch nur jeweils eine Stimme.
5. Sollte Bedarf an mehreren Teilnehmern innerhalb einer Abteilung vorhanden sein, muss dieser Bedarf 5 Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorstand §26 BGB beantragt werden.
6. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Nichtmitgliedern entscheiden die Mitglieder des Vorstands im Innen- und Außenverhältnis. In der Regel handelt es sich dabei um Personen, welche zu einer Informations- oder Beratungsleistung anwesend sein sollen/wollen/können.

§ 7 Niederschrift

1. Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll muss beinhalten: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.
3. Es wird ein Stichwortprotokoll erstellt. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
4. Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls innerhalb von sieben (7) Tagen zu übermitteln.
6. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Arbeitsleistungen: dem Gesamtvorstand obliegt es, für die Vereinsaktivitäten zur Wahrung und Sicherung des Vereinsvermögens zu definierende Arbeitsleistungen als Budgetstunden für die jeweilige Gruppierung einzuplanen.
 - a. Eine Absprache erfolgt mit den Abteilungen innerhalb der Beiratssitzungen.
 - b. Die Budgetstunden werden per Vorstandsbeschluss mit 1-jähriger Gültigkeit niedergeschrieben oder je Vereinsveranstaltung individuell festgelegt. Dies erfolgt ebenfalls in Absprache mit Vertretern der jeweiligen Gruppierungen.
 - c. Der Vorstand verpflichtet sich, eine Auflistung der Vereinsaktivitäten darzustellen und diese als Planungsgrundlage mit Gesamtstunden auszuweisen.
 - d. Es wird ein zu erstellender Verteilungsschlüssel von ermittelten Budgetstunden durch Vorstandsbeschluss bestätigt.

§ 9 Datenschutz

1. Die Nutzung von personenbezogenen Daten wie z.B. Mailadressen, Telefonnummern, Geburtstage, etc. welche aus der Vorstandsfunktion bekannt sind, soll nur zu Zwecken der Vorstandsfunktion verwendet werden.
2. Es ist auf einen sorgsamen Schutz von personenbezogenen Daten zu achten.
3. Auskünfte gegenüber Vereinsmitgliedern aus Sitzungen sind nur erlaubt, wenn diese im Protokoll geführt werden und als öffentlich gekennzeichnet sind.
4. Auskünfte gegenüber anderen Dritten und Nichtmitgliedern sind nicht erlaubt.
5. Ausnahmen sind möglich, jedoch nur dann, wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, bei welchem Auskünfte notwendig sind. Die Auskunftserlaubnis ist damit dem Vorstand gem. §26 BGB vorbehalten.
6. Grundsätzlich obliegen Auskünfte zur Finanzsituation des Vereins gegenüber Dritten nur dem Vorstand gem. §26 BGB.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Die interne Geschäftsordnung tritt mit Bestätigung durch den Gesamtvorstand des RSV Hohenmemmingen gemäß der Vereinssatzung in Kraft.

2. Die Annahme oder Verweigerung ist im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Hohenmemmingen, im Juli 2021, genehmigt durch den Gesamtvorstand und dokumentiert im Sitzungsprotokoll.

Veröffentlicht auf der Vereinswebsite und in Papierform ausliegend im RSV-Vereinsheim.